

# RS Vwgh 2000/3/27 2000/10/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2000

## Index

25/01 Strafprozess

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

RAO 1868 §45 Abs4;

StPO 1975 §41 Abs3;

## Rechtssatz

Die Enthebung eines Amtsverteidigers durch die Rechtsanwaltskammer ist nur dann geboten, wenn der wirksame Beistand (in Zukunft) nicht anders als durch die Bestellung eines anderen Pflichtverteidigers gewährleistet werden kann. Dieses Gebot besteht nur dann, wenn Verhaltensweisen offenkundig sind bzw zur Kenntnis gelangen, die einen Schluss auf eine habituelle Untüchtigkeit oder eine solche Inaktivität des Amtsverteidigers zulassen, dass von wirksamer Vertretung nicht mehr gesprochen werden kann (mit ausführlicher Begründung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000100019.X04

## Im RIS seit

14.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)